

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeines	2
2. Sicherung des Lebensunterhaltes und Nebenleistungen	2
2.1 Anspruch auf Nebenleistungen	2
2.2. Feststellung des Bedarfes und Entscheidung über die Gewährung von Nebenleistungen	3
3. Angemessener Barbetrag zur persönlichen Verfügung (Taschengeld)	3
3.1. Barbetrag	3
3.1.1. Anspruch auf Barbetrag	3
3.1.2. Orientierungsgröße zur Höhe des Barbetrages	3
3.1.3. Höhe der Barbeträge	3
3.1.4. Auszahlung des Barbetrages	3
3.2. Zusatzbarbetrag	4
3.2.1. Anspruch auf Zusatzbarbetrag	4
3.2.2. Verwirkung des Anspruches auf Zusatzbarbetrag	4
3.2.3. Auszahlung des Zusatzbarbetrages	4
3.3. Verwendung des Barbetrages und des Zusatzbarbetrages	4
4. Ergänzende Leistungen zur Heimerziehung	5
4.1. Definition ergänzende Leistungen zur Heimerziehung	5
4.2. Feststellung des Bedarfes an ergänzenden Leistungen zur Heimerziehung	5
5. Zuschüsse/ einmalige Beihilfen	5
5.1. Definition Zuschüsse und einmalige Beihilfen	5
5.2. Verwendung und Nachweis der Verwendung von Zuschüssen und einmaligen Beihilfen	5
6. Grundlage der Kostenheranziehung gem. §§ 91 ff SGB VIII	5
6.1. Regelung der Kostenheranziehung bei Beurlaubungen gem. § 94 Abs. 4 SGB VIII	6
6.2. Regelung zur Auszahlung der anteiligen Kostenbeiträge und des Verpflegungskostenanteiles bei Beurlaubungen	6
7. Regelung zur Finanzierung der Heimerziehung bei Abwesenheit des Heimkindes von mehr als 28 Wochentagen	7
8. Sonstiges	7
Anlage 1	
Tabelle 1	Barbeträge
Anlage 2	anteilige Barbeträge

Richtlinie zur
Finanzierung von Hilfen zur Erziehung in Heimerziehung gem. § 27 i.V.m. § 34 SGB VIII, gem. § 35 a Abs. 2 Pkt. 4 SGB VIII i.V.m. § 34 SGB VIII, Hilfe zur Erziehung gem. § 35 SGB VIII; Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII i.V.m. § 34 bis 35 a SGB VIII ; Jugendhilfeleistungen gem. § 13 Abs. 3 SGB VIII ,gem. § 19 SGB VIII, gem. § 21 SGB VIII in Jugendhilfeeinrichtungen des Landkreises Ludwigslust-Parchim

1. Allgemeines

Hilfeempfänger/ Leistungsempfänger im Sinne dieser Richtlinie sind alle Kinder, Jugendlichen und junge Volljährige bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, denen Hilfe zur Erziehung

- Hilfen im Rahmen der Jugendsozialarbeit gem. § 13 Abs. 3 SGB VIII und
- Hilfen in Gemeinsamen Wohnformen für Mütter/ Väter und Kindern gem. § 19 SGB VIII
- Hilfen bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht gem. § 21 SGB VIII
- gem. § 34 SGB VIII,
- gem. § 35 SGB VIII außerhalb des Elternhauses
- gem. § 35 a SGB VIII i.V.m. § 34 SGB VIII
- Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII i.V.m. § 34 bis 35 a SGB VIII sowie
- Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB

in einer Einrichtung der Jugendhilfe, im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Ludwigslust-Parchim, gewährt wird; nachfolgend Heimkinder genannt.

Heimkinder im Sinne dieser Richtlinie sind außerdem Kinder, Jugendliche und junge Volljährige die im Rahmen der Jugendhilfeleistungen in einer Erziehungsstelle im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Ludwigslust-Parchim untergebracht werden.

2. Sicherung des notwendigen Lebensunterhaltes und Nebenleistungen

Wird eine Jugendhilfeleistung gem. den in Punkt 1 dieser Richtlinie genannten Hilfeformen gewährt, ist gem. § 39 SGB VIII der notwendige Lebensunterhalt des Heimkinds außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Die Sicherung des notwendigen Lebensunterhaltes erfolgt im Rahmen des Entgeltes der betreuenden Jugendhilfeeinrichtung.

Darüber hinaus sind Aufwendungen zur Sicherung des notwendigen Lebensunterhaltes, die nicht mit dem Entgelt der Einrichtung abgegolten sind und regelmäßig wiederkehren (z.B. zusätzliche Kosten im Zusammenhang mit der Ausbildung, wie Fahrtkosten) gem. § 39 Abs. 1 SGB VIII seitens des Fachdienstes Jugend in angemessener Höhe sicherzustellen.

Der notwendige Lebensunterhalt des Heimkinds umfasst auch Nebenleistungen. Nebenleistungen sind

- der angemessene Barbetrag zur persönlichen Verfügung (Taschengeld) gem. § 39 Abs. 2 SGB VIII,
- ergänzende Leistungen zur Heimerziehung (z.B. therapeutische Leistungen) gem. § 39 Abs. 1 SGB VIII,
- Zuschüsse für Aufwendungen, die nicht regelmäßig wiederkehren gem. § 39 Abs. 3 SGB VIII und
- einmalige Beihilfen für Aufwendungen, die nicht regelmäßig wiederkehren und nicht mit dem Entgelt abgegolten sind gem. § 39 Abs. 3 SGB VIII.

2.1. Anspruch auf Nebenleistungen

Den Anspruch auf Nebenleistungen haben nach § 39 SGB VIII ausschließlich der Inhaber des Hauptanspruches nach § 27 SGB VIII die Personensorgeberechtigten, nach § 35 a SGB VIII das Kind/ der Jugendliche und nach § 41 SGB VIII der junge Volljährige.

2.2. Feststellung des Bedarfes und Entscheidung über die Gewährung von Nebenleistungen

Der Bedarf an ergänzenden Leistungen, Zuschüssen und einmaligen Beihilfen für Heimkinder kann durch die Jugendhilfeeinrichtung schriftlich angezeigt, seitens der Personensorgeberechtigten, des Jugendlichen, des jungen Volljährigen beantragt und/oder durch den fallführenden Sozialarbeiter des Fachdienstes Jugend festgestellt werden.

Beihilfen und Zuschüsse (§ 39 Abs. 3 SGB VIII) sowie ergänzende Leistungen können nach pflichtgemäßem Ermessen und in angemessener Höhe seitens des Fachdienstes Jugend gewährt werden, soweit Sie geeignet und notwendig sind um Ziel und Zwecke der Jugendhilfeleistung zur gewährleisten.

3. Angemessener Barbetrag zur persönlichen Verfügung (Taschengeld) und Zusatzbarbetrag

3.1. Barbetrag

3.1.1. Anspruch auf Barbetrag

Gem. § 39 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII ist den in Pkt. 1 der Richtlinie genannten Heimkindern ein angemessener Barbetrag, nach Altersgruppen gestaffelt, monatlich zu gewähren. Die Gewährung des Barbetrages bedarf keiner Anregung durch die Jugendhilfeeinrichtung, dieser wird monatlich mit der Entgeltabrechnung durch den Fachdienst Jugend an die Jugendhilfeeinrichtung erstattet.

3.1.2. Orientierungsgröße zur Höhe des Barbetrages

Die Höhe der Barbeträge orientiert sich derzeit prozentual an der Höhe des gem. § 28 Abs. 2 SGB XII festgelegten Eckregelsatzes.

Die Höhe der Barbeträge sind den jeweiligen Veränderungen des Eckregelsatzes anzupassen.

Die Anpassung der Höhe der Barbeträge erfolgt zum gegebenen Zeitpunkt seitens des Landkreis **Ludwigslust-Parchim**, Fachdienst Jugend, und ist den Jugendhilfeeinrichtungen des Landkreis **Ludwigslust-Parchim** schriftlich bekanntzugeben.

Ändert sich die Orientierungsgröße für die Höhe der Barbeträge ist diese entsprechend anzuwenden, ohne dass dies die Änderung dieser Richtlinie zur Folge hat.

3.1.3. Höhe der Barbeträge

Die Höhe der Barbeträge für minderjährige Heimkinder orientiert sich prozentual am Barbetrag eines jungen Volljährigen. Junge Volljährige erhalten in Anlehnung an den § 35 Abs. 2 Satz 2 SGB XII derzeit 27 % des Eckregelsatzes.

In Anlehnung an die Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses sind die Barbeträge auf volle Euro-Beträge aufzurunden.

Die Barbeträge für Minderjährige sind der Anlage 1 dieser Richtlinie zu entnehmen.

3.1.4. Auszahlung des Barbetrages

Der Barbetrag soll zum 01. des Monats bar ausgezahlt werden. Der Barbetrag der jeweiligen Stufe wird vom 01. des Monats gezahlt, in dem der Leistungs-/Hilfeempfänger das entsprechende Lebensjahr beginnt. Bei Altersstufenwechsel besteht Anspruch auf den Barbetrag ab 1. des Monats, in dem die jeweilige Altersstufe erreicht wird.

Beginnt die Heimerziehung im Laufe eines Monats, so ist ab Aufnahmetag für jeden noch verbleibenden Tag des Monats 1/30 des monatlichen maßgeblichen Barbetrages (siehe Anlage 2) zu zahlen. Wird das Heimkind im laufenden Monat entlassen, verbleibt ihm der im Voraus gezahlte Barbetrag.

3.2. Zusatzbarbetrag

3.2.1. Anspruch auf Zusatzbarbetrag

Heimkinder, die an einer

- berufsvorbereitenden Maßnahme
- Fördermaßnahme
- an einem Praktikum vor Beginn der Berufsausbildung (kein Schulpraktikum)
- an anderen vergleichbaren Projekten und Bildungsmaßnahmen, die der Berufsvorbereitung oder -orientierung dienen und länger als 4 Wochen dauern

teilnehmen und

- keinen Anspruch auf Vergütung, gleich welcher Art, haben,

erhalten einen

- zusätzlichen Barbetrag (Zusatzbarbetrag) zum monatlichen im Pkt. 3.1. genannten Barbetrag in Höhe von 1/8 des jeweils gültigen Eckregelsatzes.

3.2.2. Verwirkung des Anspruches auf Zusatzbarbetrag

Bei schuldhaftem Fernbleiben (Bummelzeiten) von der Bildungsmaßnahme wird der Anspruch auf den Zusatzbarbetrag seitens des Heimkinds für den gesamten Monat verwirkt.

Alle anderen Kürzungen erfolgen nach pflichtgemäßem Ermessen nach Rücksprache mit dem Bezugserzieher und dem zuständigen Bezirkssozialarbeiter.

3.2.3. Auszahlung des Zusatzbarbetrages

Der Anspruch des Heimkinds auf den Zusatzbarbetrag besteht mit Ablauf des jeweiligen Monats, in dem die Jugendhilfeeinrichtung den Anspruch geprüft hat, dass keine Bummelzeiten entstanden sind.

Beginnt die unter Pkt. 3.2.1. genannte Maßnahme im Laufe eines Monats, so ist ab Maßnahmebeginn für jeden noch verbleibenden Tag des Monats 1/30 des monatlichen maßgeblichen Zusatzbarbetrages zu zahlen. Bei Maßnahmeende im Laufe eines Monats ist 1/30 des monatlichen maßgeblichen Zusatzbarbetrages für die Dauer der Maßnahme in diesem Monat zu zahlen.

Beginnt die Heimerziehung nach Maßnahmebeginn, so ist ab Beginn der Heimerziehung für jeden noch verbleibenden Tag des Monats 1/30 des monatlichen maßgeblichen Zusatzbarbetrages zu zahlen. Endet die Heimerziehung bevor die Maßnahme endet, so ist für jeden Tag der Heimerziehung 1/30stel des monatlichen maßgeblichen Zusatzbarbetrages zu zahlen.

3.3. Verwendung des Barbetrages und des Zusatzbarbetrages

Der Barbetrag und der Zusatzbarbetrag dienen ausschließlich der persönlichen Verfügung des Heimkinds. Der Barbetrag und der Zusatzbarbetrag dienen nicht der Finanzierung von Ausgaben, die durch den Pflegesatz oder durch Sonderanträge für einmalige Beihilfen und Zuschüsse bzw. Begleichung von Nebenkosten zu finanzieren sind.

Abweichungen davon (z.B. für Taschengeld im Fall von Ferien- oder/ und Klassenfahrten) und eventuelle Kürzungen des Barbetrages und des Zusatzbarbetrages zur Schadensregulierung sind vorher mit dem Fachdienst Jugend abzustimmen und bedürfen der Schriftform (z.B. Festlegungen im Hilfeplan). Über die Höhe der Kürzung des Barbetrages und/ oder des Zusatzbarbetrages entscheidet die Einrichtung zusammen mit dem fallführenden Sozialarbeiter des Fachdienstes Jugend **aktenkundig**.

4. Ergänzende Leistungen zur Heimerziehung

4.1. Definition ergänzende Leistungen zur Heimerziehung

Ergänzende Leistungen zur Heimerziehung im Sinne dieser Richtlinie sind die in § 2 Abs. 2 SGB VIII genannten Leistungen der Jugendhilfe, soweit deren Gewährung neben der Heimerziehung geeignet und notwendig sind.

Des Weiteren sind ergänzende Leistungen zur Heimerziehung auch psychologische, therapeutische und medizinische, zahnmedizinische sowie vergleichbare Leistungen.

4.2. Feststellung des Bedarfes an ergänzenden Leistungen zur Heimerziehung

Die Gewährung von ergänzenden Leistungen zur Heimerziehung erfolgt durch Festschreibung im Hilfeplan. Pkt. 2.2. dieser Richtlinie gilt entsprechend.

5. Zuschüsse/ einmalige Beihilfen

5.1. Definition Zuschüsse und einmalige Beihilfen

Gem. § 39 Abs. 3 SGB VIII können nach pflichtgemäßem Ermessen des Fachdienstes Jugend neben der Sicherung des Lebensunterhaltes des Heimkinds Zuschüsse und einmalige Beihilfen für einen nicht regelmäßig wiederkehrenden Bedarf gewährt werden, **soweit kein anderer vorrangig verpflichteter Leistungsträger zur Leistung verpflichtet ist.**

Pkt. 2.2. dieser Richtlinie gilt entsprechend.

Zuschüsse sind Teilleistungen für nicht regelmäßig wiederkehrende Bedarfe.

Einmalige Beihilfen decken die volle Übernahme der Kosten von nicht regelmäßig wiederkehrenden Bedarfen.

5.2. Verwendung und Nachweis der Verwendung von Zuschüssen und einmaligen Beihilfen

Bei Gewährung von Zuschüssen/einmaligen Beihilfen sind durch die Jugendhilfeeinrichtung, den Träger der Einrichtung, und/oder durch den Zuwendungsempfänger selbst die personenbezogene und zweckgebundene Verwendung der Mittel **nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit** sicherzustellen. Der Nachweis der Verwendung der Beihilfen, Zuschüsse und ergänzenden Leistungen muss schlüssig sein. Originalbelege sind zeitnah (**nach Möglichkeit spätestens vier Wochen nach Zugang der Bewilligung**) dem Fachdienst Jugend vorzulegen.

6. Grundlage für die Kostenheranziehung gem. §§ 91 ff SGB VIII

Für Heimkinder, die über eigene Einkünfte verfügen, ist gem. §§ 91 ff SGB VIII ein Kostenbeitrag zu erheben.

Für die Erhebung der Kostenbeiträge sind die

- „Gemeinsamen Empfehlungen für die Heranziehung zu den Kosten nach §§ 90 ff SGB VIII“- von der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Bremen, Niedersachsen und Schleswig- Holstein und der Landesjugendämter Berlin, Hamburg, Mecklenburg/Vorpommern, Rheinland, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen und Westfalen- Lippe-, bindend.

Gleiche Empfehlungen gelten für die Kostenheranziehung der Eltern **und anderer Personen** gem. §§ 90 ff. SGB VIII, auch wenn die Kinder/ Jugendlichen und jungen Volljährigen außerhalb des Landkreises Ludwigslust untergebracht sind.

6.1. Regelung der Kostenheranziehung bei Beurlaubungen des Heimkindes gem. § 94 Abs. 4 SGB VIII

Gem. § 94 Abs. 4 SGB VIII kann für Zeiten, in denen sich das Heimkind im Haushalt der Eltern oder eines Elternteiles aufhält, von den/dem Betreuenden kein Kostenbeitrag verlangt werden. Dazu gehören Ferienaufenthalte und Aufenthalte zur Anbahnung der Rückführung des Heimkindes in den Haushalt der Eltern. Beurlaubungen erfolgen auf der Grundlage der Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII. Die Kostenbeitragsverpflichtungen des/der Betreuenden sind in diesen Fällen seitens des Fachdienstes Jugend angemessen zu kürzen. Grundlage für die Kürzung des Kostenbeitrages ist der Antrag des/der Betreuenden und der Urlaubsschein der Jugendhilfeeinrichtung.

Die Kürzung des Kostenbeitrages erfolgt taggenau. Grundsätzlich gelten An- und Abreisetage als ein Tag. Die Auszahlung von zweckbestimmten Leistungen (z.B. Voll- oder Halbwaisenrenten u.a.) für die Dauer von Beurlaubungen ist ausgeschlossen.

Die unter Pkt. 6 dieser Richtlinie genannten Empfehlungen für die Heranziehung zu den Kosten, bezüglich der Auswirkungen von Beurlaubungen auf den Kostenbeitrag, gelten entsprechend. Diese Regelung gilt auch für kostenbeitragspflichtige Eltern, deren Kinder durch den Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Jugend, in Jugendhilfeeinrichtungen außerhalb des Landkreises Ludwigslust-Parchim untergebracht sind.

6.2. Regelung zur Auszahlung der anteiligen Kostenbeiträge und des Verpflegungskostenanteiles bei Beurlaubungen der unter Pkt. 1 dieser Richtlinie genannten Heimkinder

Folgende Varianten der Beurlaubungen sind entsprechend anzuwenden:

Bei Beurlaubungen von Heimkindern bis zu drei Tagen, unerheblich zu wem, ist der Verpflegungskostensatz von der Einrichtung/dem Träger an den Aufnehmenden auszus zahlen. An- und Abreisetag gelten als ein Tag.

Bei Beurlaubungen von mehr als drei Tagen zu Personen (Großeltern, Verwandte, Bekannte usw.), soweit diese Personen im Hilfeplan festgelegt und diese nicht kostenbeitragspflichtig sind, wird der Verpflegungskostensatz von der Einrichtung/dem Träger an diese Personen ausgezahlt. An- und Abreisetag gelten als ein Tag.

Bei Beurlaubungen von mehr als drei Tagen zu den kostenbeitragspflichtigen Eltern/ einem Elternteil, erfolgt eine Auszahlung der anteiligen Kostenbeiträge auf der Grundlage des Urlaubsscheines und auf Antrag der Eltern/des Elternteils vom Fachdienst Jugend. Pkt. 6.1. dieser Richtlinie gilt entsprechend.

Erfolgt die Beurlaubung von mehr als drei Tagen zu den kostenbeitragspflichtigen Eltern/einem Elternteil und zahlt dieser keinen Kostenbeitrag gem. §§ 91 ff SGB VIII an den Fachdienst Jugend, so erfolgt zur Sicherung des Lebensunterhaltes des Kindes für die Zeit der Beurlaubung, eine Auszahlung des Verpflegungskostensatzes der Einrichtung, auf Antrag und Vorlage des Urlaubsscheines, an diese Person vom Fachdienst Jugend.

Die Einrichtung/der Trägere erhält für diese Zeit das vereinbarte Entgelt abzüglich des Verpflegungssatzes (Bettenfreihaltegeld).

Bei Unterbringung von Heimkindern außerhalb des Landkreis Ludwigslust-Parchim sind die am Ort der Einrichtung geltenden Regelungen für Beurlaubungen anzuwenden. Gibt es keine Regelungen, sind die Festlegungen dieser Richtlinie entsprechend anzuwenden.

7. Regelung zur Finanzierung der Heimerziehung bei Abwesenheit des Heimkinde von mehr als 28 Wochentagen

Bei einem erforderlichen Aufenthalt des Heimkinde von mehr als zusammenhängend 28 Wochentagen außerhalb der Jugendhilfeeinrichtung werden individuelle Vereinbarungen zur weiteren Finanzierung der Leistung abweichend von Pkt. 2 Abs. 1 dieser Richtlinie auf der Grundlage der Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII getroffen.

8. Sonstiges

Die Festlegungen treten mit Wirkung vom *01.01.2013* in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinie des Landkreises Parchim vom 01.07.2001 und die Richtlinie des Landkreises Ludwigslust vom 15.12.2009 außer Kraft.

Minderjährige erhalten ab 01.07.2012 folgende Barbeträge

	% gemäß § 35 SGB XII	Eckregel- satz	Taschengeld- betrag
Volljährige	27	374,00	100,98
4-5 Jahre	5		6,00
6-7 Jahre	7		8,00
8-9 Jahre	12		13,00
10-11 Jahre	16		17,00
12 Jahre	20		21,00
13 Jahre	27		28,00
14 Jahre	35		36,00
15 Jahre	45		46,00
16 Jahre	55		56,00
17 Jahre	65		66,00

Höhe des Zusatzbarbetrages ab : 01.07.2012.

1/8 des Eckregelsatzes aufgerundet = **47,00 €**
davon 1/30stel = **1,57 € Tag**

anteiliges Taschengeld ab 01.07.2012

Taschengeldbetrag												Zusatzbarbetr.
	6,00	8,00	13,00	17,00	21,00	28,00	36,00	46,00	56,00	66,00	100,98	47,00
Anzahl der Tage												
1	0,20	0,27	0,43	0,57	0,70	0,93	1,20	1,53	1,87	2,20	3,37	1,57
2	0,40	0,53	0,87	1,13	1,40	1,87	2,40	3,07	3,73	4,40	6,73	3,13
3	0,60	0,80	1,30	1,70	2,10	2,80	3,60	4,60	5,60	6,60	10,10	4,70
4	0,80	1,07	1,73	2,27	2,80	3,73	4,80	6,13	7,47	8,80	13,46	6,27
5	1,00	1,33	2,17	2,83	3,50	4,67	6,00	7,67	9,33	11,00	16,83	7,83
6	1,20	1,60	2,60	3,40	4,20	5,60	7,20	9,20	11,20	13,20	20,20	9,40
7	1,40	1,87	3,03	3,97	4,90	6,53	8,40	10,73	13,07	15,40	23,56	10,97
8	1,60	2,13	3,47	4,53	5,60	7,47	9,60	12,27	14,93	17,60	26,93	12,53
9	1,80	2,40	3,90	5,10	6,30	8,40	10,80	13,80	16,80	19,80	30,29	14,10
10	2,00	2,67	4,33	5,67	7,00	9,33	12,00	15,33	18,67	22,00	33,66	15,67
11	2,20	2,93	4,77	6,23	7,70	10,27	13,20	16,87	20,53	24,20	37,03	17,23
12	2,40	3,20	5,20	6,80	8,40	11,20	14,40	18,40	22,40	26,40	40,39	18,80
13	2,60	3,47	5,63	7,37	9,10	12,13	15,60	19,93	24,27	28,60	43,76	20,37
14	2,80	3,73	6,07	7,93	9,80	13,07	16,80	21,47	26,13	30,80	47,12	21,93
15	3,00	4,00	6,50	8,50	10,50	14,00	18,00	23,00	28,00	33,00	50,49	23,50
16	3,20	4,27	6,93	9,07	11,20	14,93	19,20	24,53	29,87	35,20	53,86	25,07
17	3,40	4,53	7,37	9,63	11,90	15,87	20,40	26,07	31,73	37,40	57,22	26,63
18	3,60	4,80	7,80	10,20	12,60	16,80	21,60	27,60	33,60	39,60	60,59	28,20
19	3,80	5,07	8,23	10,77	13,30	17,73	22,80	29,13	35,47	41,80	63,95	29,77
20	4,00	5,33	8,67	11,33	14,00	18,67	24,00	30,67	37,33	44,00	67,32	31,33
21	4,20	5,60	9,10	11,90	14,70	19,60	25,20	32,20	39,20	46,20	70,69	32,90
22	4,40	5,87	9,53	12,47	15,40	20,53	26,40	33,73	41,07	48,40	74,05	34,47
23	4,60	6,13	9,97	13,03	16,10	21,47	27,60	35,27	42,93	50,60	77,42	36,03
24	4,80	6,40	10,40	13,60	16,80	22,40	28,80	36,80	44,80	52,80	80,78	37,60
25	5,00	6,67	10,83	14,17	17,50	23,33	30,00	38,33	46,67	55,00	84,15	39,17
26	5,20	6,93	11,27	14,73	18,20	24,27	31,20	39,87	48,53	57,20	87,52	40,73
27	5,40	7,20	11,70	15,30	18,90	25,20	32,40	41,40	50,40	59,40	90,88	42,30
28	5,60	7,47	12,13	15,87	19,60	26,13	33,60	42,93	52,27	61,60	94,25	43,87
29	5,80	7,73	12,57	16,43	20,30	27,07	34,80	44,47	54,13	63,80	97,61	45,43
30	6,00	8,00	13,00	17,00	21,00	28,00	36,00	46,00	56,00	66,00	100,98	47,00